



## Mitgliedsantrag

Ich erkläre, dass ich dem Verein „Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V.“ als Mitglied beitreten möchte. Der Beitritt erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit laut Satzung EUR 31,--.

Persönliche Daten (\*Pflichtfelder):

.....  
Name, Vorname \*

.....  
Adresse \*

.....  
Telefon / mobil

.....  
E-Mail\*

.....  
Geb.-Datum\*

Kontaktaufnahme durch den Vorstand:

Der Vorstand versendet Informationen  
(z.B. Einladungen) grundsätzlich per E-Mail.

Ich wünsche zusätzlich den Versand per Post.



## Notwendige Erklärungen

Ich erkenne die Satzung des Vereins in der derzeit gültigen Fassung an (siehe Rückseite).

Hiermit willige ich ein, dass auf der Internetseite [www.geschichts-und-kulturkreis.de](http://www.geschichts-und-kulturkreis.de) und/oder in den Social-Media-Auftritten bzw. Lokalzeitungen Fotos von Veranstaltungen veröffentlicht werden, die u.a. auch meine Person zeigen können.

### Datenschutz:

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Name, Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum, E-Mail, Bankverbindung.

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im vorstehenden Absatz ausdrücklich genannten Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung und der Mitgliederbetreuung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

## Beitrag und SEPA-Lastschriftmandat

Ich überweise den Beitrag selbst im ersten Quartal eines jeden Jahres auf das Vereinskonto (IBAN: DE37 5006 1741 0000 0270 73) bei der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG (BIC: GENODE51OBU).

Ich ermächtige den Verein „Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V.“ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

.....  
Kreditinstitut (Name und BIC) —

IBAN:

DE \_\_ | \_\_ | \_\_ | \_\_ | \_\_ | \_\_

Pflichtfelder nur bei Beitragseinzug

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V.“ (Gläubiger-Id. DE16ZZZ00001375335) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) wird mir separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## Erklärung zur Spendenbescheinigung

Spenden bis € 200,- benötigen für steuerliche Zwecke keine gesonderte Spendenbescheinigung und können steuerlich direkt über den Kontoauszug geltend gemacht werden.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

# Satzung des Geschichts- und Kulturrkreises Oberstedten e.V.

Neufassung vom 19.09.2025

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichts- und Kulturrkreis Oberstedten e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus) - Oberstedten.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter Registernummer VR 1040.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Erforschung, Pflege und Förderung der Geschichte und der Kultur in Oberursel/Oberstedten im Kontext der Regional- und Landesgeschichte, z.B. durch Führungen, Ausstellungen, Vorträge, Exkursionen und andere sachbezogene Projekte und Veranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Geschichts- und Kulturrkreis Oberstedten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den in § 2 genannten Vereinszweck fördern. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 16 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist dem antragenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Hiegegen ist schriftlich binnen längstens vier Wochen der Einspruch zulässig, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt eine für alle Zwecke verbindliche Liste der Mitglieder mit denen persönlichen Daten und Kommunikationsdaten. Alle Daten dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein Mitglied des Vereins ausschließen, das gegen Zweck und Aufgabenstellung des Vereins grob verstößt.

## § 5 Geschäftsjahr

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung statt einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen, z.B. per E-Mail an den von Mitglied dem Verein genannte E-Mail-Anschrift.
- (2) Der Vorstand in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende des Vereins.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- 1) die Wahl des Vorstandes,
  - 2) die Wahl der Revisoren,
  - 3) die Genehmigung des Protokolls,
  - 4) die Entlastung des Vorstands,
  - 5) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - 6) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 7) der Mitgliederversammlung gesetzlich weiter obliegenden Aufgaben.

## § 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Gemeinnützigkeit des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Wahlen, sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Auf Antrag des Vorstands kann, wenn zuvor niemand widerspricht, auch durch Handaufheben abgestimmt oder gewählt werden.
- (6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstand (§ 26 BGB) zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von allen Vereinsmitgliedern auf Antrag innerhalb eines Monats eingesehen werden.

## § 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- 2) der/dem 1. Vorsitzenden
- 3) der/dem Stellvertreter
- 4) der/dem Finanzvorsitzenden
5. - 7. einem bis drei BeisitzerInnen

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam die (der 1. und 2. Vorsitzende, oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Finanzvorstand oder der/dem SchriftführerIn.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins und die Verwaltung sowie die satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er vom/von den Vorsitzenden, im Verhindernsfalle vom/von der 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern unter denen sich der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden mindestens beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmeinheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Projekte oder Aufgaben zeitweise oder dauerhaft einer BeisitzerIn oder anderen geeigneten Vereinsmitgliedern übertragen, z.B. die Öffentlichkeitsarbeit oder die Vorbereitung von Veranstaltungen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch/Protokollbuch zu sammeln.

## § 10 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31.3. des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (3) Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende neue Mitglieder zahlen, sofern sie in der ersten Jahreshälfte eintreten, den gesamten Jahresbeitrag sofern sie in der zweiten Jahreshälfte eintreten, den halben Jahresbeitrag. Der Beitrag ist nach dem Aufnahmeverschluss des Vorstands fällig.
- (1) Der Verein hat zwei Revisoren. Revisoren können nur natürliche Personen sein. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Revisoren prüfen insgesamt die Geschäftsführung des Vorstandes, also deren Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Ordnungsgemäßigkeit der Kassenführung und Finanzoperationen mit Belegweisen.
- Die Entscheidung über weitergehende Prüfungen treffen die Prüfer.

## § 11 Revisoren

- Die Bestimmung und Berechnung von Fristen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 12 Fristen und Formen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu einer solchen Abstimmung muss wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist mit gleicher Tagesordnung und mindestens einer Woche Abstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Oberursel (Taunus) mit der Auflage, dieses wiederum zur Erhaltung und Pflege von Kulturerwerben des Stadtkreises Oberstedten zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Auflösung des Vereins